

## Beitragsordnung

Diese Ordnung beruht auf der Satzung des Schwimmsportvereins Wildau (SSV Wildau).

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt und eine Aufnahmegebühr von 15 € pro Person (incl. Vereinsbadekappe) erhoben. **Ausnahmen von der Aufnahmegebühr kann der Vorstand auf Antrag beschließen.**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Die Beitragszahlung ist halbjährlich zum 10.2. und 10.8. oder jährlich zum 10.2. im Voraus möglich. Die Beitragszahlung ist mittels Überweisung für alle Mitglieder anzustreben. Es wird die Einrichtung eines Dauerauftrages empfohlen.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Schwimmsportverein Wildau e.V.

~~Kontonummer: 1000 977 516~~

~~Bankleitzahl: 160 500 00~~

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE91 1605 0000 1000 9775 16 BIC: WELADED1PMB

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aufgrund der Mitgliederversammlung vom **10. Januar 2017** werden folgende monatliche Beiträge ab Januar 2017 erhoben:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	10,00 €
Auszubildende und Studenten mit Nachweis	10,00 €
Erwachsene	15,00 €

**Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Vereins den zu entrichtenden Beitrag aus Gründen, die in der Person oder der wirtschaftlichen Situation des beantragenden Vereinsmitglieds liegen, und die Zahlung des vollen Beitragssatzes unzumutbar erscheint durch Beschluss angemessen senken oder stunden (Härtefallregelung).**

Im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Bildungspaketes ist eine Förderung einer Mitgliedschaft in unserem Verein möglich.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung hat am 20.03.2014 beschlossen, dass volljährige Mitglieder ab 2014 den Verein jährlich mit mindestens 5 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit unterstützen. Für Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, erhöht sich der Beitrag um 25 € pro Jahr.

~~Trainer, Übungsleiter und Vorstandsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 35,00 €.~~

**Die Meldegelder für Wettkämpfe im Bundesgebiet, ausgenommen Freiwasserwettkämpfe, werden vom Verein getragen. Die Meldung zu den Wettkämpfen hat ausschließlich über den Verein zu erfolgen. Für Wettkämpfe außerhalb des Bundesgebietes kann ein Antrag an den Vorstand zur Übernahme von Meldegeldern gerichtet werden. Der Antrag ist bis spätestens 1 Monate vor dem Wettkampf zu stellen.**

~~Für Familien mit mehreren Mitgliedern ergibt sich folgende Beitragsstaffelung:~~

- 1. Mitglied ————— 100 %
- 2. Mitglied ————— 75 %
- 3. Mitglied ————— 50 %
- weitere Mitglieder beitragsfrei

~~Ist unter den Familienmitgliedern ein Erwachsener, zählt dieser als 1. Mitglied.  
Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.~~

~~Soweit dem Verein bis 7 Tage vor Beitragsfälligkeit kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der gewöhnliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.~~

Die Gebühren (Startrechtswechsel, Erstregistrierung, Jahreslizenz) des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) werden bei den Wettkampfschwimmern auf das Mitglied umgelegt. Die Meldung zum Wettkampf erfolgt erst nach Zahlungseingang der DSV Gebühren.

Mitglieder sind verpflichtet, **Namens- und/oder** Anschriftenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist mit 6wöchiger Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und 31.12. möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um einen weiteren Zahlungszyklus.

Kommt das Mitglied der Beitragszahlung nicht pünktlich nach, wird **auf elektronischen Weg mittels Email** eine Mahnung versandt.

- 1. Mahnung     1 Monat nach Fälligkeit
- 2. Mahnung     2 Monate nach Fälligkeit

Bei unbegründetem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten verliert das Mitglied entsprechend §7 Abs. 3 der Satzung durch Streichung von der Mitgliederliste seine Mitgliedschaft. Bei Wiedereintritt ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

**Die Änderung der Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Ein außerordentliches Kündigungsrecht wird bis zum 28. Februar 2017 eingeräumt.**

Wildau, 10. Januar 2017

Uta Ranneberg  
1.Vorsitzende

Oliver Christ  
Schatzmeister